

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pädagogik der Kindheit
(BPO - PdK)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 25.07.2013**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP)
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Studienstruktur

- § 6 Studiengangsgliederung, Studienverlaufsplan
- § 7 Lehrangebot, Zugangsbeschränkung
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Praktikum
- § 10 Praxisprojekt
- § 11 Auslandssemester
- § 12 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich
- § 13 Studienberatung

III. Prüfungen

- § 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 15 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- § 18 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich
- § 20 Klausuren
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Performanzprüfungen
- § 24 Anzahl der Modulprüfungen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 30 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 32 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 33 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 34 Zusatzmodule

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

V. Anhänge

- Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 2: Modulkatalog
- Anhang 3: Curriculum/Studienverlaufsplan BA Pädagogik der Kindheit mit dem Schwerpunkt „Musikalische Bildung“ in der Pädagogik der Kindheit

Abkürzungsverzeichnis:

BBiHZV	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung v. 08.03.2010, GV. NRW. S. 160
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz v. 05.12.2006
BGBl.	Bundesgesetzblatt
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11.04.1997 - Lissabonner Konvention
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz v. 24.01.1952, neugefasst durch Bekanntmachung v. 20.06.2002 BGBl. I, S. 2318, zuletzt geändert durch Art. 34 G v. 20.12.2011 BGBl. I, S. 2854
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 896)

Präambel

Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit orientiert sich an dem professionellen Selbstverständnis der neuen Berufsgruppe der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und verstärkt dessen Weiterentwicklung.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt gem. §§ 58, 63 HG

- (a) Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis,
- (b) den Prüfungsablauf und die Beschreibung der Prüfungsgebiete des Bachelorstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Es soll des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder Universität dienen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit soll den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten für die professionelle Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und ihren Bezugspersonen vermitteln.
- (2a) Innerhalb des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit besteht – zunächst zeitlich begrenzt bis einschließlich Sommersemester 2017 - der Studienschwerpunkt „Musikalische Bildung“. Dessen Lehrveranstaltungen werden innerhalb der bestehenden Modulstruktur den in diesen Schwerpunkt aufgenommenen Studierenden angeboten. Die Teilnahme am Ausbildungsschwerpunkt wird durch ein gesondert zum Ausbildungsabschluss erteiltes Zertifikat nachgewiesen.
- (3) Im Rahmen des Studienganges ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben aus den Absätzen 1 und 2 modulübergreifend die Fähigkeit zu vermitteln
 - 1. zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations-, Präsentations- und Medienkompetenz;
 - 2. zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 - 3. zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden;
 - 4. zum Umgang mit berufsfeldbezogenem Fachenglisch
und zusätzlich im Ausbildungsschwerpunkt „Musikalische Bildung“
 - 5. zu musikpädagogischen Kompetenzen und zu solchen, die ein selbstgesteuertes kreatives Lernen anregen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur kollegialen Beratung und Fortbildung zu dieser Thematik.
- (4) Näheres zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anhang 2) und dem Curriculum/Studienverlaufsplan BA Pädagogik der Kindheit mit dem Schwerpunkt „Musikalische Bildung“ in der Pädagogik der Kindheit (Anhang 3).
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) In den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§§ 48, 49 HG i.V.m. der BBiHZV in der jeweils geltenden Fassung) und nicht nach § 50 HG an der Einschreibung gehindert ist.
- (2) Als Voraussetzung wird zudem der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums gefordert. Das Grundpraktikum dauert drei Monate und kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden, sofern abgesichert ist, dass die Praktikantinnen und Praktikanten für Tätigkeiten im Bereich der Kindheitspädagogik eingesetzt werden. Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können nur angerechnet werden, soweit sie in Berufsfeldern der Kindheitspädagogik erworben wurden.
- (3) Bei Erzieherinnen und Erziehern werden auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 die einschlägigen Module aus der Erzieherausbildung auf das Module P1 durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter anerkannt.
- (4) Beruflich i.S. d. §§ 2,3 BBiHZV qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife haben nach den vorgenannten Bestimmungen einen prüfungsfreien Zugang zum Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber, welche nicht die Voraussetzungen der §§ 2,3 BBiHZV erfüllen, können zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden; das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld i.V.m. §§ 4 - 10 BBiHZV.

§ 4

Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP)

- (1) Der Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, die insgesamt 11 Module umfassen (s. Modulkatalog, Anhang 2).
- (2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten; abgesehen vom Modul K (Bachelorarbeit mit Kolloquium) bestehen Module aus mindestens zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (CP) beschrieben. CP umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden pro Semester 30 CP vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 CP.
- (3) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module in dem Modulkatalog verbindlich geregelt.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Von Amts wegen werden an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte
 - Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang,
 - Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen bei festzustellender Gleichwertigkeit
 angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn
 - entweder Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen (§ 63 Abs. 2 Satz 2 HG NRW)
 - oder keine wesentlichen Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Zeiten (Art. V Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bzw. Leistungen (Art. VI Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bestehen.
 Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht wurden, ist auf Antrag des/der wechselwilligen Studierenden verpflichtet, innerhalb angemessener Frist Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung der Gleich-

wertigkeit zu erleichtern. Die Entscheidung erfolgt nach Eingang dieser Informationen und ist zu begründen.

- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (3) Bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern, die an Fachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet wurden, wird auf Antrag nach Vorlage geeigneter Nachweise über die Ableistung einer Praxiszeit, welche den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 und § 9 vergleichbar ist, das Modul P1 anerkannt.
- (4) Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes angerechnet. Für die Gleichwertigkeit und den Entscheidungszeitraum gilt Abs. 1 Satz 2 und 3. Falls im Einzelfall ausnahmsweise die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung versagt werden soll, ist die Hochschule dafür beweispflichtig, dass die im Ausland erbrachte Leistung dem Maßstab des Abs. 1 nicht entspricht.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, falls erforderlich nach Anhörung des/der jeweiligen Modulbeauftragten.
- (6) Fehlversuche bei verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Fremdprüfungen, d. h. solche, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, sind zur Überprüfung der Gleichwertigkeit gegenüber dem Prüfungsamt anzugeben.
- (7) Wurden in einem Studiengang nach Abs. 1 oder 2 Leistungsnachweise oder Prüfungsvorleistungen erbracht, können auch diese angerechnet werden.
- (8) Sind Noten bzw. Notensysteme vergleichbar, werden die Noten als Prüfungsleistung bei der Anrechnung übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Bewertung des entsprechenden Moduls nicht in die Gesamtnote einbezogen.

II. Studienstruktur

§ 6

Studiengangsgliederung, Studienverlaufsplan

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Grundlagenveranstaltungen als einführende Studienphase (Modul A bis G, in der Regel 4 Semester), Vertiefungsprofile (Wahlpflichtmodule H bis J, in der Regel 2 Semester) und die Bachelorarbeit (Modul K). Integriert sind die das Studium begleitenden Praxisphasen (Praktikum und Praxisprojekt, Module P1 und P2 vom ersten bis zum fünften Semester). Weitere Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anhang 2).
- (2) Der Studienverlaufsplan (Anhang 1) legt verbindlich die Anzahl der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die pro Modul anfallenden Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl der Prüfungsleistungen pro abzuschließendem Modul sowie die pro Modul im Rahmen des ECTS vergebenen CP fest. Er beschreibt zudem die empfohlene zeitliche Abfolge aller Module des Studiengangs.
- (3) Der Studiengang hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der pädagogischen Praxis mit Kindern und ihren Bezugspersonen aus. Dem interdisziplinären Charakter wird insbesondere Rechnung getragen durch die Vorbereitung auf diese Lern- und Arbeitsform in propädeutischen Seminaren, durch die in Modulen zusammengefassten Lehrangebote sowie durch die Praxisphasen (Praktikum/Praxisprojekt) und deren Begleitveranstaltungen.
- (4) Englischkenntnisse auf der Basis des Schulabschlusses der 10. Klasse werden bei der Aufnahme des Studiums vorausgesetzt. Der Umgang mit Fachenglisch wird in englischsprachigen Lehrveranstaltungen und durch den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur vermittelt.

§ 7

Lehrangebot, Zugangsbeschränkung

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 100 SWS, welche in den Modulen angeboten werden.
- (2) Das Lehrangebot wird als Pflicht- (Pfl.), Wahlpflicht- (Wpfl.) oder sonstige Veranstaltung (soV.) vorgehalten, wobei nur die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zum prüfungsfähigen Mindestlehrangebot zählen.

- (3) Das Lehrangebot kann durch Tutorenprogramme ergänzt werden.
- (4) Der Modulkatalog legt verbindlich fest, ob der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls oder den Prüfungsleistungen in einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist.
- (5) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Fachbereichsrat in einer Ordnung die Kriterien für die Priorität; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

In den Modulen werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- Vorlesung (V)
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse in zusammenhängender Darstellung vermittelt.
- seminaristischer Unterricht (sU)
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte und Anwendungsbereiche vorgestellt, erörtert und exemplarisch aufbereitet.
- Seminar (S)
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien und komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbständig erarbeitet.
- Übung (Ü)
In der Übung erfolgt die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf praxisnahe und spezifische Problemstellungen; Übungen finden auch zur Vertiefung des Stoffes einer Vorlesung statt.
- Kolloquium (K)
Das Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung in Form einer Gesprächsrunde zur Behandlung von speziellen wissenschaftlichen Problemen oder eine Form der mündlichen Prüfung
- Repetitorium (R)
Im Repetitorium findet eine komprimierte Wissensvermittlung (Wiederholung) für Studierende statt, meist parallel zu einem oder im Anschluss an ein Seminar zur selben Thematik und/oder zur Vorbereitung auf eine Modulprüfung.
- praxisbezogener Unterricht (prU)
Im Praxisbezogenen Unterricht werden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft¹.

§ 9 Praktikum

- (1) Das Praktikum (P1, 30 Tage) bietet den Studierenden eine Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunkts und des Praxisprojekts.
- (2) Die Studierenden vereinbaren mit der Einrichtung, in der sie das Praktikum absolvieren, einen Ausbildungsplan entsprechend dem von der Fachhochschule verfassten Muster. Das gewählte Praktikum ist von dem bzw. der Lehrenden zu genehmigen, der bzw. die die begleitende Lehrveranstaltung durchführt; für die Anforderungen an die Einrichtung gilt § 3 Abs. 2. Die Begleitseminare zum Praktikum dienen einer allgemeinen Einführung und Auswertung der gewählten Praxisfelder der Kindheitspädagogik.
- (3) Das Praktikum soll während der beiden ersten Semester studienbegleitend stattfinden.
- (4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des Praktikums sowie zur Modulprüfung regelt der Modulkatalog (Anhang 2).

¹ Der praxisbezogene Unterricht ist im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen und Lehrkapazität den Praktika gleichgestellt.

§ 10 Praxisprojekt

- (1) In den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit ist ein Praxisprojekt (P2, 60 Tage) mit einer Dauer von 3 Semestern als Modul integriert.
- (2) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zu diesem Zweck finden begleitend zur Praxisphase (einschl. Vor- und Nachbereitung) wissenschaftliche Begleitseminare statt.
- (3) Die Praxisphase wird in Blockform oder studienbegleitend im Umfang von 60 Arbeitstagen frühestens ab dem 3. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat. Im Übrigen gelten die in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen.
- (4) Am Ende des Praxisprojekts findet die Modulprüfung statt.
- (5) Einzelheiten ergeben sich aus der Modulbeschreibung „Praxisprojekt P2“ im Modulkatalog (Anhang 2).

§ 11 Auslandssemester

- (1) Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen und im Rahmen von Projektpraktika zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation zu studieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 5 Abs. 2.

§ 12 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bietet ab dem 4. Semester die Möglichkeit zum Erwerb spezifischer Kompetenzen in Qualifizierungsbereichen. Die Qualifizierungsbereiche sind „Kultur und Medien“ und „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“.
- (2) Der zusätzliche Qualifizierungsbereich besteht aus Lehrveranstaltungen mehrerer Module.
- (3) Die Lehrangebote sind Veranstaltungen aus den Vertiefungsprofilen, die zusammengefasst einen Qualifizierungsbereich bilden.
- (4) In dem jeweiligen Qualifizierungsbereich sind 5 Leistungen zu erbringen, die in Art und Umfang unbenoteten Prüfungsleistungen entsprechen. Eine Leistung kann durch Nachweis von Fremdsprachenkompetenz erbracht werden.
- (5) Im Rahmen der Qualifizierungsbereiche werden Leistungen, die im Ausland erbracht wurden sowie fachspezifische Praktika anerkannt.
- (6) Das Zertifikat wird in der Regel als Anlage zum Diploma Supplement (§ 33 Abs. 5) ausgegeben.

§ 13 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Fachhochschule und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), als studienbegleitende Fachberatung die Studienberaterin bzw. der Studienberater des Fachbereichs und die hauptamtlich Lehrenden sowie der Fachschaftratsrat oder deren jeweils Beauftragte zur Verfügung.

III. Prüfungen

§ 14

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass bei Beachtung des empfohlenen Studienverlaufs (§ 6 Abs. 2) das Studium einschließlich Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des BEEG und PflegeZG sowie die Zeiten einer Beurlaubung aus wichtigem Grunde gem. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG und Einschreibungsordnung der FH Bielefeld.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praktikum, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des Modulkatalogs (Anhang 2).
- (4) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 15

Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin/der Dekan verantwortlich (§ 27 HG).
- (2) Die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin/den Dekan oder durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs, und zwar
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. zwei Studierenden.
 Den Vorsitz führt ein Mitglied der Professorenschaft.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertretung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen mit Einwilligung der/des zu prüfenden Studierenden bei Prüfungen anwesend sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuss
- achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung; über die aktuelle Praxis berichtet ihm das vorsitzende Mitglied.
 - bestellt die Prüfenden und Beisitzenden.
 - entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
 - hat dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten.
 - gibt der Dekanin/dem Dekan Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienverlaufsplans und des Modulkatalogs.
- Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vorher ist der/dem Studierenden die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 16

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden.
- (2) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Hochschulprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Für eine Modulprüfung dürfen bis auf begründete Ausnahmefälle nur die im laufenden Semester im Modul Lehrenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, als Prüfende benannt werden.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Die zu prüfende Person kann einen oder mehrere Prüfende für eine beabsichtigte Modulprüfung und für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Modulprüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Abschluss eines Moduls und damit verbunden dem Erwerb der dem Modul zugewiesenen CP (§ 4 Abs. 2).
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der abgeprüften Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen orientiert, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulkatalog (Anhang 2) festgelegt sind.

- (4) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:
1. für die Module A und P1 als unbenoteter Leistungsnachweis, welcher mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird;
 2. als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden (§ 20);
 3. als schriftliche Hausarbeit (§ 21);
 4. als mündliche Prüfung von mindestens fünfzehn und maximal dreißig Minuten Dauer (§ 22);
 5. als Performanzprüfung (§ 23).
- (5) Alle in Abs. 4 genannten Formen der Modulprüfung gelten als gleichwertig.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie im Rahmen einer Zugangsprüfung (§ 3 Abs. 4) erbracht worden sind.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (§ 25) bewertet worden ist.
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt auf Grundlage der Mitteilung der/ des Modulverantwortlichen in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin die jeweiligen modulzulässigen Prüfungsformen und ggf. die Gewichtung einzelner Prüfungsteile sowie deren Benotung (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 2) verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Dauer der Bearbeitung.

§ 18

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
- a. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörer/in/Zweithörer zugelassen ist,
 - b. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 - c. erfolgreich an dem abzuprüfenden Modul teilgenommen hat,
 - d. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme i. S. d. Abs. 1 Nr. 3 können eine Prüfungsvorleistung und/oder ein Leistungsnachweis verlangt werden. Dem Modulkatalog (Anhang 2) ist zu entnehmen, wann dies der Fall ist. Über die Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsvorleistung entscheidet die/der jeweils betroffene Lehrende im Benehmen mit den anderen im Modul Lehrenden. Die Leistungsnachweise können als Klausur, schriftliche Arbeit, mündliche Prüfung, Performanzprüfung, Referat oder Präsentationen ausgestaltet sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 - 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art (z. B. durch eidesstattliche Versicherung) zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht; die Regelung in § 30 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in den Absätzen 1 - 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die/der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 19

Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird.
- (2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (3) Zu prüfende Studierende haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Die Gestaltung der Prüfungsbedingungen soll eine Benachteiligung chronisch kranker oder behinderter Menschen nach Möglichkeit ausgleichen, z. B. durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten. Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen einer in der Regel mehr als 6 Monate bestehenden chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen und Bewertungen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise (in der Regel Protokolle oder Gutachten) innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (6) Der/dem Studierenden wird die Bewertung von Prüfungen mitgeteilt und zwar
 - bei mündlichen und Performanzprüfungen am Ende der Prüfung,
 - bei Klausur- und Hausarbeiten bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde; die Bekanntgabe erfolgt über das Prüfungsamt,
 - bei der Bachelorarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium (§ 29 Abs. 2).
- (7) Die Bekanntmachung im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld LSF (Lehre, Studium, Forschung) und durch Aushang ist ausreichend.

§ 20

Klausuren

- (1) Die Dauer einer Klausur soll eine Zeitstunde nicht unter- und drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den/ die Modulverantwortliche/n mit (§ 17 Abs. 8).
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausur wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fächer oder Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beschließen die Prüfenden vorher gemeinsam die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe und deren Benotung. Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 8 bekannt gegeben.

§ 21 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird von der prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Der Ausgabetermin wird von der prüfenden Person dem Prüfungsamt und von dort den Studierenden bekannt gegeben. Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Der Abgabepunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 umfasst der Projektbericht als Abschluss des Moduls P2 i. d. R. nicht mehr als 30 Seiten. Zudem wird ein Kolloquium als mündliche Prüfung (§ 22) durchgeführt. Die Note ergibt sich aus Projektbericht und Kolloquium. Sie wird nach Abschluss des Kolloquiums unter Berücksichtigung der Note des Projektberichts festgesetzt.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Das gilt entsprechend bei Gruppenprüfungen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 16 Abs. 3) als Gruppenprüfung (maximal 4 Prüflinge) oder als Einzelprüfung abzunehmen; die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (3) Die/der Prüfende legt nach der Anhörung des sachkundigen Beisitzenden die Note fest. In einer Kollegialprüfung geschieht die Festsetzung der Einzelnoten nach vorheriger Beratung der Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich dann als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die/der zu prüfende Studierende dem nicht bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z. B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher von der prüfenden Personen oder den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung kann von nur einer prüfenden Person oder mehreren Prüfenden entwickelt und bewertet werden. Sie kann auch in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.
- (4) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Anzahl der Modulprüfungen

Der Studienverlaufsplan (Anhang 1) legt zugleich mit der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule die Anzahl der Modulprüfungen fest und ordnet die CP zu (§ 6 Abs. 3).

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht durch Abs. 4 bzw. durch §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für Zeitpunkt und Form der Notenbekanntgabe gilt § 19 Abs. 6 und 7.
- (6) Die Module A und P1 bleiben bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung unberücksichtigt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten. Eine Bachelorarbeit soll in der Regel 40 - 60 Seiten umfassen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 16 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute, im Sinne des § 16 Abs. 2 qualifizierte Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und jeder der Prüflinge die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen A bis G sowie die Prüfung des Moduls P1 (Blockpraktikum) bestanden und wenigstens zwei Semester des Moduls P2 (Praxisprojekt) absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Studienverlaufsplan genannten Modulprüfungen endgültig nicht bestanden wurde.
 Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt das Prüfungsamt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt die Einhaltung der Bearbeitungsfrist im individuellen Fall (insbesondere wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastungen) eine unbillige Härte dar, kann die Frist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessen, in der Regel bis zu 3 Wochen, verlängert werden. Wird Krankheit als Verlängerungsgrund geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest beizufügen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 30 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Bearbeitung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (3) § 19 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser

sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Den Studierenden wird die Bewertung der Bachelorarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium bekanntgegeben (§ 19 Abs. 6).

- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 CP, für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird durch das Kolloquium ergänzt.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen (§ 27),
 - b. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 - c. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Prüfung sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 27) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsamt vorliegen.
- (6) Den Zeitpunkt für die Durchführung des Kolloquiums bestimmt das Prüfungsamt.
- (7) Das Kolloquium wird selbständig bewertet. Es wird als mündliche Prüfung durchgeführt (§ 22) und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Im Falle des Bestehens wird zur Ermittlung der ECTS die Note der BA-Arbeit herangezogen. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung eines der Prüfenden durch eine geeignete Person i. S. d. § 16 zulässig.

§ 30

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; die Praxisprojektprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden.
- (2) Bachelorarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung bzw. der Abgabefrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

§ 32

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credit Points der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleitete Praxisprojekt aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet als mit den Credits gewichtetes Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin/der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Ggf. wird ein Zertifikat über einen oder mehrere abgeschlossene Schwerpunkte im Qualifizierungsbereich angefügt (§ 12 Abs. 1).
- (6) Darüber hinaus erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Transcript of Records. Darin werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen.

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
FX/F	= nicht bestanden, es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 34

Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 37

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung hat Gültigkeit für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 eingeschrieben wurden, können auf Antrag einen Wechsel von der alten in die neue Prüfungsordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 04.07.2012.

Bielefeld, den 25.07.2013

Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff

Studienverlaufsplan „Bachelor of Arts – Pädagogik der Kindheit“

Semester	Modul	Inhalte	SWS	PVL	Angeleitete Praktika	LN	MP	CP	
1. bis 4. Semester, Grundlagen					Praxis (Pflicht)				
1.	A Pfl.	Grundlagen der kindlichen Entwicklung	8	1	Praktikum P1 30 Arbeitstage über 2 Semester Praxisnachweis und Praxisbericht		1*	8	
	B Pfl.	Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	12	1		1	1	15	
	P1 Pfl.	Praktikum	2	1				7	
gesamt (1. Semester)			22	3		1	2	30	
2.	C Pfl.	Grundlagen der kindlichen Entwicklung: Vertiefung	6			Praxisprojekt P2 60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht	1	1	8
	D Pfl.	Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit	14	1			1	1	15
	P1 Pfl.	Praktikum	2		1			7	
gesamt (2. Semester)			22	1	3		2	30	
3.	E Pfl.	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	6	1	Praxisprojekt P2 60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht			1	7
	F Pfl.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	6	1				1	8
	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase I	4			1		15	
gesamt (3. Semester)			16	2		1	2	30	
4.	G Pfl.	Pädagogik der Kindheit: Vertiefung	12	1		Praxisprojekt P2 60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht	1	1	15
	P2 Pf.	Praxisprojekt, Projektphase II	4				1		15
gesamt (4. Semester)			16	1	2		1	30	
5. bis 6. Semester: Profile (Auswahl eines Profils aus Modul H, I oder J über 2 Semester)									
5.	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase III	4		Praxisprojekt P2 60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht			1	15
	H Wpfl.	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	10				1		15
	I Wpfl.	Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	10			1		15	
	J Wpfl.	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	10			1		15	
gesamt (5. Semester): Profile - Fortsetzung			14			1	1	30	
6.	H Wpfl.	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	10			Praxisprojekt P2 60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht		1	15
	I Wpfl.	Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	10				1	15	
	J Wpfl.	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	10				1	15	
	K Pfl.	Bachelorarbeit (12 CP) und Kolloquium (3 CP)					1	15	
gesamt (6. Semester)			10				2	30	

Studium gesamt	100	7		8	10	180
-----------------------	------------	----------	--	----------	-----------	------------

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, PVL = Prüfungsvorleistung, LN = Leistungsnachweis, MP = Modulprüfung, CP = Creditpoints (Leistungspunkte), Pfl. = Pflicht, Wpfl. = Wahlpflicht, * als Leistungsnachweis in Propädeutik



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

BA Pädagogik der Kindheit

Modulkatalog

Modul A	Grundlagen der kindlichen Entwicklung	
Modulverantwortlich:	Prof. Dr. Wolfgang Beelmann	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 120 Stunden (8 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch und Englisch (2 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Das Modul soll Studierende mit den Grundlagen der kindlichen Entwicklung und des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Propädeutik) vertraut machen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben grundlegende Kenntnisse über die kindliche Entwicklung auf der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Entwicklungsmodells erworben. - kennen wichtige Meilensteine der kindlichen Entwicklung bezogen auf verschiedene Funktionsbereiche. - haben die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt, können Forschungsthemen formulieren und Argumentationslinien entwickeln. - haben das systematische und methodische Denken geschult und können sich die Praxis der Kindheitspädagogik einer wissenschaftlichen Betrachtung zugänglich machen. - haben kommunikative und soziale Kompetenz z. B. in Team- und Gruppenarbeit eingeübt. - Haben ihre Fähigkeiten erweitert, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien und Konzepte über kindliche Entwicklungsprozesse in den Funktionsbereichen motorischer, sprachlicher, kognitiver und sozialemotionaler Entwicklung - Sozialisations- und Erziehungsprozesse in ihrer Relevanz für die kindliche Entwicklung - Fachenglisch <p>Propädeutik (4 SWS):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftstheorie - Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Computeranwendung im Studium und im Berufsfeld 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	1 Prüfungsvorleistung 1 Modulprüfung (als unbenoteter Leistungsnachweis Propädeutik)	

Modul B	Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	Prof. Dr. Yüksel Ekinci-Kocks	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Das Modul macht Studierende mit den Grundlagen, Entwicklungslinien und berufsethischen Prinzipien der Pädagogik der Kindheit vertraut. Sie erhalten einen grundlegenden Einblick in theoretische Ansätze, Methoden und Institutionen, die für eine Pädagogik der Kindheit bedeutsam sind.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die zentralen Theorien und Methoden der Pädagogik der Kindheit. - haben Kenntnisse über Kindheit und Aufwachsen im historischen und kulturellen Vergleich. - verfügen grundlegendes Wissen über Bildung und Bildungsprozesse. - haben einen Einblick in zentrale Institutionen der Kindheitspädagogik erhalten. - kennen unterschiedliche methodisch-didaktische Herangehensweisen für die jeweiligen Altersgruppen. - haben grundlegende Fähigkeiten der Selbstreflexivität und Rollenklarheit sowie Konflikt- und Problemlösungskompetenz erworben. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in erziehungswissenschaftliches und pädagogisches Denken - Grundlagen der Erziehungswissenschaft - Ethik der Pädagogik der Kindheit und das Bild des Kindes - Theorien und Methoden der Bildung und Erziehung im Kindesalter - Kindheits-, Mutter-, Vater- und Elternschaftskonstruktionen - Organisationen und Handlungsfelder der Elementar- Primar- und Sozialpädagogik der Kindheit - Berufliche Selbstreflexion 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>	

Modul C	Grundlagen der kindlichen Entwicklung: Vertiefung	
Modulverantwortlich:	Prof. Dr. Wolfgang Beelmann	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 90 Stunden (6 SWS)
		davon Selbststudium: 150 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester/ jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Keine	Sprache: Deutsch und Englisch (2 SWS)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erweitern ihr Wissen über die Entwicklung des Verhaltens und Erlebens im Kindesalter. Dieses umfasst sowohl gelingende als auch gefährdete Entwicklungsprozesse und bezieht die Aspekte körperlicher und psychischer Gesundheit und Krankheit mit ein. Darüber hinaus sollen Studierende in diesem Modul ihr aktives und passives Sprachvermögen in Englisch verbessern.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich der Entwicklungsdiagnostik. - verfügen über gesundheitsbezogene Kenntnisse des Kindesalters. - haben ein Grundverständnis der Anwendung entwicklungsdiagnostischer Verfahren erworben und können die Erhebung diagnostischer Befunde nachvollziehen. - haben ihre Selbstreflexionskompetenz gestärkt. - sind in der Lage, in englischer Sprache zu kommunizieren und Informationen aus englischsprachiger Fachliteratur zu verstehen und in Praxisfeldern Kindheitspädagogik zu nutzen. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Differenzielle Entwicklungsverläufe: Normale und gestörte Entwicklungsprozesse und deren Bedingungen - Risiko- und Schutzfaktorenmodelle der Entwicklung - Gesundheit und Krankheit im Kindesalter - Einführung in die Entwicklungsdiagnostik - Theoretische Grundlagen der Frühförderung - Familienzentrierte Entwicklungsförderung und –beratung - Fachenglisch 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Leistungsnachweis (Englisch)</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>	

Modul D	Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich: Prof. Christoph Rust		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 210 Stunden (14 SWS)
		davon Selbststudium: 240 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von Modul A	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Im Rahmen eines Bildungsverständnisses, das von der aktiven Aneignung und Auseinandersetzung mit der Lebenswelt ausgeht, werden grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Erfahrungen für die Planung, Initiierung und Begleitung von Bildungsprozessen in der Kindheit vermittelt.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse und Einsichten in bildungs-, kultur- und medienwissenschaftliche Grundlagen. - kennen zentrale Handlungsfelder, Organisationsformen sowie unterschiedliche Konzepte und Gestaltungsformen der Bildungs-, Kultur- und Medienarbeit. - verfügen über ein integrierendes Verständnis bezüglich grundlegender, miteinander vernetzter Bildungsbereiche. - kennen didaktische Konzepte zur Planung und Gestaltung von Bildungsgelegenheiten, Bildungsräumen sowie Lernsituationen und können diese anwenden. - besitzen grundlegendes und exemplarisch vertieftes Wissen über die Kulturen des Spiels, der Gestaltung und der Bewegung im historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Vergleich. - haben sich aktiv mit Phänomenen der Natur und kulturellen Umwelt(en) auseinandergesetzt und in individuellen und gemeinsamen Projekten vielfältige leibliche/bewegungs-bezogene, ästhetische, narrative/sprachliche, entdeckend-forschende sowie musisch-kreative und gestalterische Zugangswege, Aneignungs- und Ausdrucksformen kennengelernt. - besitzen die Fähigkeit – vor dem Hintergrund persönlicher Lernerfahrungen - individuelle und gemeinsame Bildungs- und Lernprozesse zu dokumentieren und reflektieren. - besitzen die Fähigkeit zu verantwortungsvollem Umgang mit Natur, Umwelt und Medien. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bildungs-, kultur- und medienwissenschaftliche Grundlagen von Bildungsprozessen in der Kindheit - Spiel-, Gestaltungs- und Lernkulturen - Konzepte der Bildungs-, Kultur- und Medienarbeit - Didaktik und Methodik grundlegender, vernetzter Bildungsbereiche - Medienpädagogische, musisch-kreative, natur- und umweltpädagogische Zugänge zur Bildung in der Kindheit - grundlegende praktische ästhetische (bildnerische, szenische, sprachliche, mediale, musikalische, tänzerische) Ausdrucksformen und -techniken - Konzepte und Formen der Beobachtung, Dokumentation und Reflexion von Bildungsprozessen 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>	

Modul E	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	Prof. Dr. Claudia Rademacher	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 7 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 210 Stunden	davon Kontaktzeit: 90 Stunden (6 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erhalten einen grundlegenden Überblick über politische und soziologische Strukturelemente moderner Gesellschaften. Sie können die Ursachen und Entstehungszusammenhänge sozialer Problemlagen erklären und dieses Wissen in Bezug zu Handlungsfeldern der Pädagogik der Kindheit setzen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über ein grundlegendes gesellschaftswissenschaftliches Wissen. - kennen und verstehen das grundlegende Fachvokabular der Bezugswissenschaften Soziologie und Politikwissenschaften. - können die Beziehungen zwischen den sozialen, ökonomischen und politischen Phänomenen und den unterschiedlichen wissenschaftlichen Herangehensweisen reflektieren. - können die theoretischen gesellschaftlichen Ansätze auf pädagogisches Handeln transferieren. - haben gelernt, pädagogische Phänomene und Fragestellungen interdisziplinär zu reflektieren. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen, Grundbegriffe und Theorien der Soziologie und Politikwissenschaften - Exemplarische Felder der Bezugswissenschaften 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>	

Modul F	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	
Modulverantwortlich:	Prof. Dr. Michael Stricker	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr:	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 8 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 240 Stunden	davon Kontaktzeit: 90 Stunden (6 SWS)
		davon Selbststudium: 150 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden lernen in diesem Modul die für Theorie und Praxis der Pädagogik der Kindheit relevanten Rechtsgebiete und verwaltungs- und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen kennen und können diese anwenden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - überblicken die für die Pädagogik der Kindheit wichtigen Rechtsgebiete, einschließlich der Verwaltungslehre und -praxis. - kennen betriebliche und verwaltungstypische Abläufe und haben Einsicht in die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Sichtweisen. - sind in der Lage, überschaubare rechtliche Problemstellungen eigenständig zu bearbeiten. - sind mit grundlegenden betriebswirtschaftlichen Vorgängen in sozialen Organisationen vertraut und können Instrumente des Managements anwenden. - sind befähigt, das erworbene Wissen auf neue Fragestellungen zu transferieren. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Rechts- und Verwaltungsgebiete mit Bezug zur Kindheit - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Sozialmanagements - Verwaltungs- und Organisationsmanagement 	
Art der Lehrveranstaltungen(en)/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>	

Modul G	Pädagogik der Kindheit: Vertiefung	
Modulverantwortlich: Prof. Dr. Cornelia Giebeler		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 270 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A + B, P1 sowie mindestens eines der Module C-F	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>In diesem Modul systematisieren und differenzieren die Studierenden ihr Forschungs- und Handlungswissen der Pädagogik der Kindheit. Sie haben ihre ‚forschende Haltung‘ durch Vertiefung der professionellen Kenntnisse erweitert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über differenzierte Kenntnisse von Theorien und Handlungsansätzen der Pädagogik der Kindheit und können diese kritisch reflektieren. - kennen die Bedeutung, die Komplexität und die Dimensionen von Wahrnehmung und Beobachtung, von Verstehen und Erklären im Erziehungs- und Bildungsprozess. - haben ihre Wahrnehmungs-, Beobachtungs- und Dokumentationsfähigkeit geübt und können diese umsetzen. - verfügen über Fähigkeiten zur pädagogischen Konzeptentwicklung. - kennen grundlegende Konzepte und theoretische Ansätze der Beratung. - können wissenschaftstheoretische und erkenntnistheoretische Fragen der Kindheitsforschung kritisch reflektieren. - sind vertraut mit der Methodologie und Methodik der Sozial- und Kindheitsforschung und können dies exemplarisch umsetzen. - können Fragen aus der Praxis identifizieren, systematisieren und präzisieren, so dass sie einer weiteren Analyse zugänglich sind. - verfügen über Interaktions- und Kommunikationskompetenz, hermeneutische Kompetenz und Dialogfähigkeit in erzieherischen Kontexten. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Pädagogik - Theorien und Konzepte in den Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik (z. B. Montessori, Reggio, Situationsansatz, gendersensible Ansätze) sowie deren Methodik und Didaktik - erzieherisches Handeln - alters- und institutionsspezifische Konzeptentwicklung (0-14 Jahre) - Beratungsansätze und -konzepte - Methoden der Kindheitsforschung und deren Anwendung - Forschungsverfahren in pädagogischer Praxis - Interaktion, Kommunikation und Dialog - Ansätze und Methoden der Beratung (z. B. Familien-, Erziehungs- oder Bildungsberatung) oder Familienbildung 	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis</p> <p>1 Modulprüfung (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt.</p>	

PROFILE

Aus den Modulen H bis J wird ein Profilbereich ausgewählt und fortlaufend studiert. Die angebotenen Profilinhalte bilden eine zusammenhängende Einheit. Nach Abschluss der ersten Profilphase wird ein Leistungsnachweis (15 Credits) erbracht, nach Abschluss der zweiten Phase eine Modulprüfung (15 Credits) abgelegt. Die zweite Phase dient der Schwerpunktbildung hinsichtlich der künftigen Berufsorientierung.

Für alle Profilmodule gilt:

Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	Vorlesung (V), Seminaristischer Unterricht (SU), Seminar (S), Praxisbezogener Unterricht (PrU)
Voraussetzungen für die Ver- gabe von Leistungspunkten:	1 Leistungsnachweis 1 Modulprüfung (mündliche, schriftliche Prüfung oder Performanzprüfung). Die jeweilige Prüfungsform wird vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Modulprüfung in Modul I kann als mündliche oder schriftliche Prüfung und alternativ als Performanzprüfung abgelegt werden. In dem Fall werden die jeweiligen Prüfungsformen vom Modulverantwortlichen nach Absprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

Modul H	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	
Modulverantwortlich: Prof. Dr. Elke Schubert		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: Jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte: 30 Credits (2 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen Basics, P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Ausgehend von einem ganzheitlichen Entwicklungsverständnis, das seinen Fokus auf die individuellen Potentiale und Ressourcen, Risiken und Gefährdungen des Kindes und seines sozialen Umfeldes richtet, dient das Modul der Vertiefung des theoretischen Wissens und sowie der Vermittlung von Kompetenzen zur Diagnose, Anregung, Begleitung und Unterstützung kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über die Kompetenz zur fundierten pädagogischen Diagnostik und zur Planung und Umsetzung der sich daraus ergebenden Fördermaßnahmen. - haben ihr theoretisches Wissen über die kindliche Entwicklung in den einzelnen Entwicklungsbereichen vertieft. - verfügen über ein differenziertes und vertieftes Wissen bezüglich der sprachlichen sowie der motorischen Entwicklung. - haben ihr Wissen über Bilingualität sowie frühe Mehrsprachentwicklung differenziert und vertieft. - haben ihr Wissen über Sprache im Kontext der psychomotorischen und sensomotorischen Entwicklung differenziert und vertieft. - können Entwicklungsfortschritte und Entwicklungsverzögerungen diagnostizieren. - kennen ausgewählte Konzepte und Methoden zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen und können diese in Bezug auf typische Problemstellungen anwenden. - kennen ausgewählte Methoden der Frühförderung, insbesondere Methoden der motorischen und der Sprachförderung. - besitzen Handlungskompetenzen zur Durchführung entsprechender präventiver Maßnahmen sowie entsprechende Selbstreflexionskompetenz. - haben ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf Beratung (insbesondere Familienberatung) vertieft und exemplarisch angewandt. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - motorische und Sprachentwicklung in verschiedenen Altersgruppen und unter verschiedenen Lebensbedingungen - Bilingualität und frühe Mehrsprachentwicklung - Diagnostik und Förderung, insbesondere im Bereich der sprachlichen und motorischen Entwicklung - Prävention - Frühförderung - Ansätze und Methoden der pädagogischen Begleitung, Beratung und Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Bezugssystemen - ausgewählte Sozialforschungs- und –managementmethoden. 	

Modul I	Kulturelle Bildung Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	
Modulverantwortlich:	Prof. Dr. Ingrid Hentschel	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte: 30 Credits (2 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen Basics, P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis vertieft dieses Modul die fachlichen, wissenschaftlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen für kulturelle Bildungsprozesse in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik. Die Konzeption, Planung und Umsetzung von konkreten Bildungsangeboten wie auch die Auseinandersetzung mit unserer durch Medien und Bildwelten geprägten Lebenswelt sind wesentlicher Bestandteil dieses Moduls.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über vertiefte Kenntnisse der bildungs-, kultur- und medienwissenschaftlichen Grundlagen und Bedingungen von Bildungsprozessen in der Kindheit. - verfügen über ein vertieftes Wissen über das Zusammenwirken von Natur und Kultur in der Lebenswirklichkeit sowie die Bedeutung von Medien und Technik im Alltag der Kinder. - haben ein berufliches Selbstverständnis im Hinblick auf die Initiierung, Förderung und Begleitung von Bildungsprozessen in der Kindheit. - haben vertiefte Kompetenzen in ausgewählten Feldern der kulturellen Bildung wie Spiel und Theater, Musik und Gestaltung, Film und Medien, Natur- und Umweltpädagogik. - kennen die Voraussetzungen, Bedingungen und Methoden kultureller Bildungsprozesse in den Berufsfeldern der Pädagogik der Kindheit. - verfügen über medienwissenschaftliche und mediensoziologische Kenntnisse sowie über differenzierte Kenntnis von Spieltheorien. - können kreative Prozesse in den Bildungsbereichen verantwortlich initiieren, fördern, begleiten und analysieren. - kennen Methoden zur Analyse und Interpretation wahrgenommener Spiel-, Gestaltungs- und Bildungsprozesse - verfügen über transdisziplinäre Kompetenz im Hinblick auf das Zusammenwirken von Kultur, Bildung und Natur. - 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur-, Erziehungs-, Bildungs- und Medientheorien - Historische Entwicklungen von Bildung, Kultur und Umwelt. - Einzelne Kultur- und Medienbereiche - Spiel-, Gestaltungs- und Lernkulturen - Natur- und Umweltpädagogik - Modelle und Konzepte der kulturellen Bildung - Didaktik und Methodik von Prozessen kultureller Bildung - praktische ästhetische (bspw. bildnerische, szenische, sprachliche, mediale, musikalische, tänzerische) Ausdrucksformen und Techniken - Konzepte und Methoden der Beobachtung, Dokumentation, Reflexion sowie der Analyse von Bildungsprozessen - Selbstreflexion in Gestaltungs- und Bildungsprozessen 	

	- ausgewählte Sozialforschungs- und -managementmethoden.
--	--

Modul J	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	
Modulverantwortlich: Prof. Dr. Erika Schulze		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Wahlpflichtmodul
Leistungspunkte: 30 Credits (2 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 900 Stunden	davon Kontaktzeit: 300 Stunden (20 SWS)
		davon Selbststudium: 600 Stunden
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss von mindestens 5 Modulen Basics, P1	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erfassen die Vielfalt der Lebensformen in globalisierten Gesellschaften in ihrer Einbettung in soziale Ungleichheitsverhältnisse – sowie in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Kindheit und das Aufwachsen von Kindern. Sie können ihr Wissen ressourcenorientiert in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik anwenden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ihre theoretischen Kenntnisse über gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse sowie heterogene Lebenslagen im In- und Ausland erweitert. - können den Zusammenhang von Differenzen, sozialen Ungleichheiten und (post-)kolonialen Verhältnissen reflektieren. - verfügen über theoretische Kenntnisse globaler Zusammenhänge von Migrationsprozessen und besitzen die Fähigkeit, Bedingungen veränderter Kindheiten im Kontext globaler Entwicklungen zu analysieren und in Projekten umzusetzen. - kennen auf Kindheit bezogene Wohlfahrtsinstitutionen, Selbstorganisations- und staatliche Interventionsprozesse. - haben Wissen über das Aufwachsen in heterogenen, mehrsprachigen Lebenswelten. - können ethnozentrische und monokulturelle Sichtweisen kritisch reflektieren und verfügen über die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel. - sind in der Lage, die Folgen von Ausgrenzung und Diskriminierung für die betroffenen Individuen und Gruppen wahrzunehmen und analysieren. - sind befähigt, Konzeptionen einer Kindheitspädagogik in heterogenen und interkulturellen Handlungsfeldern zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. - haben Handlungskompetenzen in Hinblick auf differenzsensible und vorurteilsbewusste erworben. 	
Inhalte des Moduls:	<p>alternierende Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konzepte von Migrations-, Transnationalisierungs- und Transkulturalisierungsprozessen - theoretische Konzepte und politische Diskurse globaler gesellschaftlicher Transformationen und sozialer Ungleichheiten - Kindheit international (z. B. Bildungssysteme im internationalen Vergleich, Kinderarbeit, Internationale Kinderorganisationen) - Kinderrechte - Kinderpolitik - Soziale Bewegungen und global governance - Kindheit in pluralisierten und heterogenen Gesellschaften - Kindheit und Ungleichheit (z. B. in Armutssituationen) 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Transkulturelle und differenzsensible Konzeptionsentwicklungen in der Erziehungs- und Bildungsarbeit - ausgewählte Sozialforschungs- und –managementmethoden.
--	--

Modul K	Bachelorarbeit und Kolloquium	
Modulverantwortlich:	die jeweilige Studiengangsleiterin/der jeweilige Studiengangsleiter	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 15 Credits	Arbeitsbelastung gesamt: 450 Stunden	davon Kontaktzeit: 0 Stunden
		davon Selbststudium: 450 Stunden
Dauer und Häufigkeit: ein Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module A - G, Abschluss des gewählten Moduls aus H - J	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden weisen die Fähigkeit nach, in einem Zeitrahmen von höchstens zwei Monaten eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden haben auf wissenschaftlichem Niveau eigenständig ein praxisrelevantes oder theoretisches Thema, das für die Pädagogik der Kindheit von Bedeutung ist, erarbeitet. Die Studierenden können dabei berufsfeldspezifische Zusammenhänge betrachten und theoretisches Wissen einbeziehen.</p> <p>Sie haben gezeigt, dass sie ihre Erkenntnisse, Recherchen und methodischen Fähigkeiten in einer wissenschaftlichen Arbeit darstellen können.</p> <p>In dem bis zu 30-minütigen Kolloquium (Form der mündlichen Prüfung) haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit zu verteidigen, Stärken und Schwachpunkte zu benennen und angemessene Antworten und Lösungsmöglichkeiten anbieten können.</p>	
Inhalte des Moduls:	Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen über ein Forschungs-, Entwicklungs- oder fachpraktisches Thema über angewandte Methoden der Pädagogik der Kindheit.	
Art der Lehrveranstaltungen/ Lernformen:	wissenschaftliches Kolloquium (K)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bachelorarbeit (12 CP) mit einem Umfang von 40 bis 60 Seiten in einem Bearbeitungszeitraum von zwei Monaten und einem Kolloquium (mündliche Prüfung; 3 CP) von bis zu 30 Minuten Dauer	

PRAXIS

Modul P1	Praktikum	
Modulverantwortlich: Dipl.-Päd. Güler Arapi		
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 14 Credits (2 x 7 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 420 Stunden	davon Kontaktzeit: 60 Stunden (4 SWS)
		davon Selbststudium: 120 Stunden
		davon Praktikum: 240 Stunden (30 Tage)
Dauer und Häufigkeit: zwei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: keine	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über mögliche Handlungsfelder der Kindheitspädagogik und einen Einblick in die institutionellen und organisatorischen Gegebenheiten in einer ausgewählten Einrichtung. Sie reflektieren eigene berufliche Interessen sowie Aspekte des Theorie-Praxis-Verhältnisses. Darüber hinaus bekommen sie eine Orientierungshilfe für ihren weiteren Studienverlauf.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ausgewählte Praxisfelder der Pädagogik der Kindheit kennengelernt. - haben Erwartungen an das Praktikum und Vorstellungen zum Ablauf entwickelt und geklärt. - können Praxisfelder professionellen sozialen und pädagogischen Handelns überblicken. - können berufsfeldspezifische Frage- und Problemstellungen erkennen, formulieren, bearbeiten und auswerten. - können Merkmale der biografischen Identität im beruflichen Alltag wahrnehmen und entwickeln. - sind in der Lage, ihre Praxiserfahrungen auf der Basis theoretischer Grundlagen, institutioneller Rahmenbedingungen, persönlicher Kompetenzen und Haltungen zu reflektieren. - können einen strukturierten Praktikumsbericht verfassen. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung ausgewählter Praxisfelder und ihrer theoretischen Grundlagen - Anforderungen und Qualifikationsprofile in der Pädagogik der Kindheit - Methoden professioneller Selbstreflexion - fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung - Reflexion der Praxiserfahrungen - Vorbereitung und Auswertung der Praxisberichte 	
Art der Lehrveranstaltungen(en)/ Lernformen:	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs-	1 Prüfungsvorleistung, 1 Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung)	

punkten (Credits)		
Modul P2	Praxisprojekt	
Modulverantwortlich:	Dipl.-Päd. Güler Arapi	
Qualifikationsstufe: Bachelor	Studienhalbjahr: jedes	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte: 45 Credits (3 x 15 CP)	Arbeitsbelastung gesamt: 1.350 Stunden	davon Kontaktzeit: 180 Stunden (12 SWS)
		davon Selbststudium: 690 Stunden
		davon Praktikum: 480 Stunden (60 Tage)
Dauer und Häufigkeit: drei Semester / jedes Semester	Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Modul A, P1 und mindestens eines der Module B-E	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<p>In diesem Modul sollen die Studierenden auf Grundlage theoretischer Kenntnisse durch praktische Mitarbeit und/oder durch Übernahme selbständig zu erledigender Aufgaben unter Anleitung und Begleitung mit den Gegebenheiten der Berufswirklichkeit der Kindheitspädagogik vertraut werden. Die dort gemachten Erfahrungen sollen theoretisch reflektiert werden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben theoretische Kenntnisse erworben und durch praktische Erfahrungen überprüft und weiterentwickelt. - können projektbezogene Theorien auf Handlungskonzepte und Methoden in der Praxis der Kindheitspädagogik beziehen. - sind in der Lage, (innovative) Praxismodelle zu gestalten, zu entwickeln und zu verantworten. - können Konzepte, Handlungs- und/oder Forschungsmethoden entwickeln und anwenden. - haben methodisch-didaktische Modelle für die Integration von Theorie und Praxis entwickelt. - können kreative und kommunikative Potentiale entwickeln. - können sich mit den institutionellen Rahmenbedingungen kritisch auseinandersetzen. - sind in der Lage, ihre Praxiserfahrungen auf Basis theoretischer Grundlagen, institutioneller und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen, persönlicher Kompetenzen und Haltungen zu reflektieren. - können berufliche Erfahrungen in schriftlicher Form dokumentieren und auswerten. - haben Perspektiven einer beruflichen Identität entwickelt. 	
Inhalte des Moduls:	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung handlungsfeldbezogener Theorien und Methoden - Vertiefung kreativer und gestalterischer Praxis - Klärung der Anforderungen und Erwartungen an die Praxisphase - theoretische, fall- und berufsfeldspezifische Praxisberatung - Analyse der Felderfahrungen auf Grundlage theoretischer Bezüge, gesellschaftlicher und institutionellen Rahmenbedingungen, methodischen Vorgehens und selbstreflexiver Auseinandersetzung 	
Art der Lehrveranstaltungen(en)/ Lernformen:	Seminaristischer Unterricht (SU), Praxisbezogener Unterricht (PrU)	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Praxisnachweis über 60 Arbeitstage, 2 Leistungsnachweise innerhalb der Projektphasen I und II; Modulprüfung nach Abschluss der Projektphase III (Projektbericht und Kolloquium)	

Anhang 3 zur BPO Pädagogik der Kindheit

BA Pädagogik der Kindheit mit dem Schwerpunkt MUSIKALISCHE BILDUNG in der Pädagogik der Kindheit

Curriculum/Studienverlaufsplan

Ausbildungsziel

Die Fachhochschule Bielefeld bietet Studierenden im Fachbereich Sozialwesen die Möglichkeit, im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Pädagogik der Kindheit“ ein Studium mit dem Schwerpunkt MUSIKALISCHE BILDUNG zu absolvieren.

Der Ausbildungsabschluss lautet: „Bachelor of Arts Pädagogik der Kindheit“. Über den Ausbildungsschwerpunkt MUSIKALISCHE BILDUNG in der Pädagogik der Kindheit wird zusätzlich ein gesondertes Zertifikat erteilt.

Studienverlaufsplan mit dem Schwerpunkt „Musikalische Bildung“

Die Lehrveranstaltungen zum Studiengangsschwerpunkt MUSIKALISCHE BILDUNG werden innerhalb der bestehenden Modulstruktur des BA-Studiengangs „Pädagogik der Kindheit“ angeboten. Verpflichtend im Schwerpunkt MUSIKALISCHE BILDUNG sind im Rahmen des 6-semesterigen Studiums die mit MB* bezeichneten Semesterwochenstunden (42 von insgesamt 100 SWS).

1. Sem.	Modul A	Grundlagen der kindlichen Entwicklung	alle Studierende
	Modul B	Grundlagen der Pädagogik der Kindheit Basis I a*/Praxis I a*	insgesamt 12 SWS (4 SWS MB)
	Modul P1	Praktikum	alle Studierende
2. Sem.	Modul C	Grundlagen der kindlichen Entwicklung: Vertiefung	alle Studierende
	Modul D	Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit Basis I b*/ Praxis I b/Praxis II a**/Praxis III a**	insgesamt 14 SWS (2 SWS MB) (6 SWS MB)
	Modul P1	Praktikum	alle Studierende
3. Sem.	Modul E	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	alle Studierende
	Modul F	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	alle Studierende
	Modul G	Pädagogik der Kindheit: Vertiefung Basis I c (Vertiefung) Praxis I c (Vertiefung) 14-tägig Praxis III b 14-tägig	insgesamt 12 SWS*** (2 SWS MB) (1 SWS MB) (1 SWS MB)
	Modul P2a	Praxisprojekt, Projektphase I Musikorientiertes Praxisprojekt	insgesamt 12 SWS**** (4 SWS MB)

4. Sem. **Modul G** Pädagogik der Kindheit: Vertiefung
Praxis III c (Vertiefung 1) **(2 SWS MB)**
- Modul I** Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung -
 Natur und Medien insgesamt 20 SWS****
Basis II a / Praxis II b **(4 SWS MB)**
- Modul P2b Praxisprojekt, Projektphase II
Musikorientiertes Praxisprojekt **(4 SWS MB)**
5. Sem. **Modul I** Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung -
 Natur und Medien
Praxis I d (Vertiefung 2)/Praxis II c (Vertiefung)/
Praxis III d (Vertiefung 2) **(6 SWS MB)**
- Modul P2c Praxisprojekt, Projektphase III
Musikorientiertes Praxisprojekt **(4 SWS MB)**
6. Sem. **Modul I** Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung -
 Natur und Medien
Basis II c (Vertiefung) **(2 SWS MB)**
- Modul K** Bachelorarbeit

MB = „Musikalische Bildung“ (Abkürzung nur in dieser Darstellung)

* = offen für andere Studierende

** = begrenzt offen für andere Studierende (außer Ensemblepraxis mit Hauptinstrument)

*** = über 2 Semester

**** = über 3 Semester

Studienverlaufsplan „Bachelor of Arts – Pädagogik der Kindheit“

Semes-ter	Modul	Inhalte	SWS	PVL	Angeleitete Praktika	LN	MP	CP		
1. bis 4. Semester, Grundlagen					Praxis (Pflicht)					
1.	A Pfl.	Grundlagen der kindlichen Entwicklung	8	1		Praktikum P1		1*	8	
	B Pfl.	Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	12	1			1	1	15	
	P1 Pfl.	Praktikum	2	1					7	
gesamt (1. Semester)			22	3			30 Arbeitstage über 2 Semester Praxisnachweis und Praxis-bericht	1	2	30
2.	C Pfl.	Grundlagen der kindlichen Entwicklung: Vertiefung	6				1	1	8	
	D Pfl.	Bildung und Kultur in der Pädagogik der Kindheit	14	1			1	1	15	
	P1 Pfl.	Praktikum	2				1		7	
gesamt (2. Semester)			22	1				3	2	30
3.	E Pfl.	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	6	1			Praxisprojekt P2		1	7
	F Pfl.	Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pädagogik der Kindheit	6	1				1	8	
	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase I	4		1			15		
gesamt (3. Semester)			16	2	60 Arbeitstage über 3 Semester Praxisnachweis und Projektbericht	1		2	30	
4.	G Pfl.	Pädagogik der Kindheit: Vertiefung	12	1	1	1		15		
	P2 Pf.	Praxisprojekt, Projektphase II	4		1			15		
gesamt (4. Semester)			16	1		2		1	30	
5. bis 6. Semester, Profile (Auswahl aus Modul 7, 8 oder 9)										
5.	P2 Pfl.	Praxisprojekt, Projektphase III	4		Praxisprojekt P2			1	15	
	H Wpfl.	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	10			1			15	
	I Wpfl.	Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	10			1		15		
	J Wpfl.	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	10			1		15		
gesamt (5. Semester)			14				1	1	30	
6.	H Wpfl.	Entwicklung und Entwicklungsförderung in der Kindheit	10			Praxisprojekt P2		1	15	
	I Wpfl.	Kulturelle Bildung: Spiel und Gestaltung – Natur und Medien	10					1	15	
	J Wpfl.	Kindheit in heterogenen Lebenswelten	10					1	15	
	K Pfl.	Bachelorarbeit (12 CP) und Kolloquium (3 CP)						1	15	
gesamt (6. Semester)			10						2	30
Studium gesamt			100	7			8	10	180	

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, PVL = Prüfungsvorleistung, LN = Leistungsnachweis, MP = Modulprüfung, CP = Creditpoints (Leistungspunkte), Pfl. = Pflicht, Wpfl. = Wahlpflicht, * als Leistungsnachweis in Propädeutik

Curriculum: Musikalische Bildung in der Pädagogik der Kindheit

Basis I

Das Kind kommt mit pränatalen Hörerfahrungen auf die Welt. Von der Verknüpfung seiner Erinnerung an vorgeburtlich wahrgenommene Schallereignisse mit dem, was es nach der Geburt hört, hängt die Entwicklung seines Gefühls für Zugehörigkeit ab. Seine auditive Wahrnehmung ist, solange sie noch nicht zur rationalen Entschlüsselung von Botschaften und Inhalten führt, rein "musikalischer" Natur. Wir werden der Frage nachgehen, auf welche Weise sich das Kind von seinen ersten Lebenswochen an bis ins Vorschulalter "musikalisiert", auf welche Weise es die Welt der Schalle erkundet, sich seine Möglichkeiten erweitert, selbst Klänge zu erzeugen, und wie es spielt, übt und lernt, sich mit musikalischen Mitteln Gehör zu verschaffen und sich ins Spiel (und ins Zusammenspiel mit anderen) zu bringen. Wir werden uns mit den Bedingungen befassen, die erfüllt sein müssen, damit ein Kind musikalisch bleibt und nicht "unmusikalisch" wird. Und wir werden spielpädagogische Konzepte entwickeln, über die zur musikalischen Bildung und Entwicklung der Kinder beigetragen werden kann. Daneben ist – auch im Zuge musikwissenschaftlicher und rezeptionstheoretischer Exkurse - ausreichend Gelegenheit, sich das erforderliche musikalische Basiswissen und musikkundliche Grundkenntnisse anzueignen.

Basis II

"Ist mein Kind musikalisch?" – Eltern wenden sich mit dieser Frage immer wieder an Experten, um nur ja nicht zu versäumen, ihre Kinder gegebenenfalls rechtzeitig zu fördern, also einem speziellen Unterricht zuzuführen. Indessen stellen wir fest, dass viele Kinder mit Eintritt in den Kindergarten oder mit Beginn der Grundschulzeit etwas verlernen, was sie bis dahin noch konnten, beispielsweise "sauber" zu singen. Sie geraten also zumindest mit einem Teil ihrer Musikalität in Schieflage. Von daher erscheint – vor der Frage nach der speziellen Förderung einer musikalischen Sonderbegabung – die Frage wichtiger, unter welchen Bedingungen gegebene "Musikalitäten" erhalten bleiben können und welcher Voraussetzungen und Impulse es bedarf, dass sich Kinder auch musikalisch weiterentwickeln können. Mit dieser Frage werden wir uns intensiv beschäftigen und dabei Spiele und Spielsachen kennen lernen, über die Klänge erkundet werden können und von denen Impulse ausgehen, die Prozesse musikalischer Ideenentwicklung und das gemeinsame Erfinden von Musik anregen. Zur Erkundung der Klänge gehört auch die Herstellung einfacher Instrumente. Übergeordnetes Ziel ist das Erlebnis musikalischen Zusammenspiels.

Das Seminar bietet im Zuge musikwissenschaftlicher und rezeptionstheoretischer Exkurse Gelegenheit, das musikalische Basiswissen zu erweitern, mit theoretischen Inhalten so vergnügt wie adäquat umzugehen und auch die musikkundlichen Kenntnisse zu ergänzen, zu differenzieren und zu vertiefen.

Praxis 1: Singen und Tanzen / Lieder und Tänze

Es beginnt mit Liedern für die Kleinsten, mit Kinderliedern und mit für Kinder geeigneten Liedern, die auch von Erwachsenen gern gesungen werden und als „gemeinsame Lieder“ gelten können. Dazu gehören Sing-sang-Reime und Fingerspiele, Klanggesten und Bewegungsspiele, rhythmisch-musikalische Übungen und Spiele im Bereich Bodypercussion. Über sensomotorische Übungen und Versuche zur musikalischen Bewegungswahrnehmung werden wir uns mit den Grundlagen der Bewegungsentwicklung, Grundfragen der Motopädie und Methoden der musikalisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung befassen. Über Vorformen des Tanzes, die zu einfachen (auch darstellenden) Tanzspielen überleiten, kommen wir zu den Kindertänzen. Dabei werden wir uns mit dem Unterschied von „für Kinder gemachten“ und „für Kinder geeigneten“ Tänzen und in diesem Zusammenhang auch mit Fragen der Geschmacksbildung und des musikalischen Differenzierungsvermögens befassen. Über all dies gelangen wir zu einem passablen Repertoire.

Der Tanz – gerade auch in Verbindung mit Gesang – bietet besonders leibhaftige und lustvolle Möglichkeiten der Begegnung und des Zusammenspiels. Von daher liegt es auf der Hand, dass wir im Tanzen wie auch im Singen die Möglichkeiten nutzen, zu einer Kultur des Miteinanders zurückzufinden. Wir werden uns also auch mit der Bedeutung von Tanzen und Singen für interkulturelle und altersgruppenunabhängige Bildungsansätze und mit Fragen der Akkulturation befassen.

Wir lernen Tänze und Lieder aus unterschiedlichen Kulturen kennen, Tänze, die für Kinder, für Jugendliche, für alte Menschen, für Menschen mit Behinderungen und für altersgemischte Gruppen geeignet sind. Auch (durchaus bewegende) Exkurse in die Tanzgeschichte mit ihren jeweiligen gesellschaftlichen Einbindungen sind vorgesehen.

Praxis 2: Trommeln und Spiel auf Perkussionsinstrumenten / „Weltmusik“

Trommeln und das Spiel auf Perkussionsinstrumenten bieten – unabhängig von musikalischen Vorkenntnissen – einen niederschweligen und lustvollen Einstieg in die faszinierende Welt der Rhythmen.

Beim Einüben von Rhythmen – zum Beispiel aus Südamerika, Afrika oder dem mittleren Osten – geht es nicht nur um die Entwicklung von Spieltechniken, sondern auch um die Begegnung mit fremden, auch außereuropäischen Musikkulturen. Von daher liegt es auf der Hand, dass wir uns in diesem Übungs- und Erlebniszusammenhang auch mit Fragen zur Akkulturationsproblematik, mit philosophischen Konzepten von „Weltmusik“ und mit Möglichkeiten interkultureller Bildungsansätze befassen.

Über improvisatorische Formen werden Prozesse gemeinsamer musikalischer Ideenentwicklung eingeleitet, die zur Erarbeitung von Formplänen und Konzeptkompositionen führen können und zugleich eine interessante Brücke bauen zu einer adäquaten Auseinandersetzung mit der Neuen Musik, deren Rezeption darauf nicht geübte Erwachsene oft überfordert, Kindern aber überhaupt keine Probleme bereitet, die – je jünger desto unbefangener – noch in der Lage dazu sind, auf Neues mit Neugier zu reagieren.

Gespielt wird vor allem auf Congas, Rahmentrommeln und Cajons. Außerdem werden die Orff'schen Instrumente genutzt, über die wir uns Zugänge in Bereiche wie Folklore, Latin-Jazz und Pop, aber auch Volksmusik, klassische („ernste“) und Neue Musik spielerisch und experimentell erschließen können.

Die Erarbeitung von methodischen Modellen für den Transfer in die Arbeit mit Kindern wird den besonderen Stellenwert und die hervorragende Bedeutung dieser Rhythmus-Schulung für sensomotorische Entwicklungsprozesse, Reaktions- und Konzentrationsvermögen, Gedächtnis und Phantasie, Kreativität und Kommunikation noch einmal deutlich machen. Trommeln und Spiel auf Perkussionsinstrumenten macht – auf so anstrengende wie vergnügliche Weise – musikalisch.

Zusammenspiel ist dabei Ziel und Methode zugleich.

Praxis 3 (A): Gitarre

Die Gitarre ist als Soloinstrument der klassischen Musik und der spanischen Folklore, als Ensembleinstrument in unterschiedlichsten Besetzungen von Volksmusik bis Jazz und als volkstümliches Begleitinstrument zum Liedersingen bekannt, gilt in E-Ausführung (elektro-verstärkt) als Solo-, Begleit- und Bassinstrument neben dem Schlagzeug auch als wichtigstes Instrument in der Rock- und Popmusik. Dabei gibt es kein anderes Instrument (von der Mundharmonika vielleicht abgesehen), das so häufig autodidaktisch zu spielen gelernt wird. Unzählige auch berühmte Gitarristen haben sich das Spielen selbst beigebracht.

Weil die Gitarre so viele Einsatzmöglichkeiten für die Arbeit mit Kindern (auch den Jüngsten), mit Jugendlichen und auch mit altersgemischten Gruppen bietet und weil sie sich so gut eignet für ein Selbststudium, sollen in diesem Seminar die Grundlagen vermittelt werden, die ein individuelles autodidaktisches Weiterlernen dann wesentlich erleichtern.

Vermittelt werden einstimmiges Melodiespiel in unterschiedlichen Anschlagstechniken, Akkordspiel und Grundlagen der Liedbegleitung, außerdem ensemblepraktische Möglichkeiten. Vor allem geht es um die Verwendung der Gitarre im musikalischen Zusammenspiel mit Kindern. Wir werden – neben spieltechnischen und ensemblepraktischen Übungen – für den Transfer methodische Modelle entwickeln und Repertoire sammeln: Musikalische Reaktions- und Ratespiele, Klanggeschichten, musikalisch-rhythmische „Motivkisten“ (Impulse) für Bewegungsspiele, Modelle für die Bewegungsbegleitung, Anregungen und Spiele zur Differenzierung der Bewegungsgestaltung, Methoden der Bewegungssteuerung und -förderung, Tanz- und Liedbegleitung.

Praxis 3 (B): Spielkreis – Ensemblepraxis

In diesem Seminarteil wird auf unterschiedlichen Instrumenten improvisiert, aber auch auf herkömmliche Weise Ensemblepraxis ausgeübt. Dabei sollen die „Hauptinstrumente“ der Studierenden zum Einsatz kommen, die Instrumente also, die sie bereits zu Schulzeiten zu spielen gelernt haben.

Über dieses Spielkreis-Angebot sollen musikalische Erfahrungen gesammelt, Kenntnisse dazu gewonnen, gemeinsam Ideen entwickelt, aber auch die individuellen Spieltechniken erweitert und gefördert werden. Und selbstverständlich geht es auch hier – neben der Ensemblepraxis – um die Erschließung von Möglichkeiten, das eigene Instrument im Zusammenspiel mit Kindern sinnvoll zum Einsatz zu bringen.

P2: Musikalische Bildung in der Pädagogik der Kindheit – Praxisprojekte Musikalische Bildungskonzepte für Kindertagesstätten
Konzepte für eine Kultur des Miteinanders von Unterschiedlichem

Einerseits werden wir uns konkret mit der Entwicklung von Bildungskonzepten für Kindergärten, Kindertagesstätten und entsprechende frühpädagogische Einrichtungen befassen, speziell auch im Arbeitskontakt mit Einrichtungen in der Region OWL, die einen musikpädagogischen Schwerpunkt vertreten („Musikkindergärten“). Wenn wir mit den uns anvertrauten Gruppen die Welt der Klänge erkunden, gemeinsam musikalische Ideen entwickeln, also Musik erfinden, und in der Umsetzung unserer musikalischen Erfindungen Zusammenspiel erleben, werden uns die vielfältigen Möglichkeiten bewusst, wie wir über die Ausübung von Musik zu einer Kultur des Miteinanders von Unterschiedlichem gelangen bzw. zurückfinden können.

Wir entwickeln darum – andererseits – passable Konzepte für eine musikpraktische Arbeit mit Gruppen, die sich ausschließlich aufgrund von Neugier, Interesse oder Neigung zusammenfinden.

Mit diesen Konzepten stellen wir eine Bildungspraxis in Frage, die ihre Adressaten noch in Bezugs- oder Zielgruppen definiert und nach Herkunft (und Sprache), nach Leistungsstand (und Begabung), nach Alter (und körperlicher Verfassung) oder nach Geschlechtszugehörigkeit etc. separiert.

In den Praxisprojekten können und sollen die erarbeiteten Konzepte umgesetzt und evaluiert werden.

Übersicht des erforderlichen Lehrangebots bei jährlicher Neuaufnahme von jeweils 10 Studierenden zum WS

<u>1. Semester</u> (4)	<u>2. Semester</u> (8)	<u>3. Semester</u> (8)	<u>4. Semester</u> (10)	<u>5. Semester</u> (10)	<u>6. Semester</u> (2)
Basis Ia (2)	Basis Ib (2)	Basis Ic Vert. (2)	Basis IIa (2)	Praxis Id Vert. 2 (2)	Basis IIc Vert. (2)
Praxis Ia (2)	Praxis Ib (2)	Praxis Ic Vert. 1(1)*] Praxis IIIb (1)*]	Praxis IIIc Vert. 1(2)	Praxis IIId Vert. 2 (2)	
	Praxis IIa (2)		Praxis IIb (2)	Praxis IIc Vert. (2)	
(P2 alt)	Praxis IIIa (2)	P 2 a (4)	P2 b (4)	P2 c (4)	
		<u>1. Semester</u> (4)	<u>2. Semester</u> (8)	<u>3. Semester</u> (8)	<u>4. Semester</u> (10)
		Basis Ia (2)	Basis Ib (2)	Basis Ic Vert. (2)	Basis IIa (2)
		Praxis Ia (2)	Praxis Ib (2)	Praxis Ic Vert. (1)*] Praxis IIIb (1)*]	Praxis IIIc Vert. (2)
			Praxis IIa (2)		Praxis IIb (2)
			Praxis IIIa (2)	P 2 a (4)	P2 b (4)
				<u>1. Semester</u> (4)	<u>2. Semester</u> (8)
				Basis Ia (2) Praxis Id (2)	Basis Ib (2) Praxis Ib (2) Praxis IIa (2) Praxis IIIa (2)

*] evt. vierzehntägig im Wechsel

<u>1. Semester</u> (4)	<u>2. Semester</u> (8)	<u>3. Semester</u> (8)	<u>4. Semester</u> (10)	<u>5. Semester</u> (10)	<u>6. Semester</u> (2)
Basis Ia (2)	Basis Ib (2)	Basis Ic Vert. (2)	Basis IIa (2)	Praxis Id Vert. 2 (2)	Basis IIc Vert. (2)
Praxis Ia (2)	Praxis Ib (2)	Praxis Ic Vert. 1(1)*] Praxis IIIb (1)*]	Praxis IIIc Vert. 1(2)	Praxis IIId Vert. 2 (2)	
	Praxis IIa (2)		Praxis IIb (2)	Praxis IIc Vert. (2)	
	Praxis IIIa (2)	P 2 a (4)	P2 b (4)	P2 c (4)	
<u>5. Semester</u> (10)	<u>6. Semester</u> (2)	<u>1. Semester</u> (4)	<u>2. Semester</u> (8)	<u>3. Semester</u> (8)	<u>4. Semester</u> (10)
Praxis Id Vert. 2 (2)	Basis IIc Vert. (2)	Basis Ia (2)	Basis Ib (2)	Basis Ic Vert. (2)	Basis IIa (2)
Praxis IIId Vert. 2 (2)		Praxis Ia (2)	Praxis Ib (2)	Praxis Ic Vert. 1(1)*] Praxis IIIb (1)*]	Praxis IIIc Vert. 1(2)
Praxis IIc Vert. (2)			Praxis IIa (2)		Praxis IIb (2)
P2 c (4)			Praxis IIIa (2)	P 2 a (4)	P2 b (4)
<u>3. Semester</u> (8)	<u>4. Semester</u> (10)	<u>5. Semester</u> (10)	<u>6. Semester</u> (2)	<u>1. Semester</u> (4)	<u>2. Semester</u> (8)
Basis Ic Vert. (2)	Basis IIa (2)	Praxis Id Vrt. 2 (2)	Basis IIc Vert. (2)	Basis Ia (2)	Basis Ib (2)
Praxis Ic Vert. 1(1)*] Praxis IIIb (1)*]	Praxis IIIc Vt. (2)	Praxis IIId Vrt. 2 (2)		Praxis Ia (2)	Praxis Ib (2)
	Praxis IIb (2)	Praxis IIc Vert. (2)			Praxis IIa (2)
P 2 a (4)	P2 b (4)	P2 c (4)			Praxis IIIa (2)

Aufnahmegespräch

In einem Aufnahmegespräch mit musikpraktischem Anteil (instrumental/vokal) wird die Eignung für diesen Studiengangsschwerpunkt festgestellt.

Das Aufnahmegespräch mit musikpraktischem Teil ist vor allem gedacht um herauszufinden, ob der/die Bewerber/in über die erforderlichen musikalischen Fähigkeiten verfügt.

Es wird davon ausgegangen, dass der/die Bewerber/in nicht nur den *Wunsch* hat, sich einmal im Bereich Musikalischer Bildung für Kinder zu betätigen, sondern auch bereits Vorstellungen entwickelt hat von den *Zielsetzungen*, Aufgaben und Möglichkeiten, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind. Erwartet werden die Bereitschaft und das Interesse, zu singen, zu tanzen und in Gruppen zu musizieren. Dazu gehört auch die *Bereitschaft zum regelmäßigen Üben* (Stimme, Instrumente, Bewegung).

Im Aufnahmegespräch zeigt der/die Bewerber/in, dass er/sie über eine gesunde und *bildungsfähige Stimme* verfügt, *intonationssicher singen* und *ein Instrument spielen* kann. Im Instrumentalspiel geht es weniger um solistisches Brillieren als um grundlegende technische Fertigkeiten für ein auf Anwendung in pädagogischen Bezügen ausgerichtetes passables Spiel. Vom Instrumentalspiel kann auf elementare *musiktheoretische Kenntnisse* (Notationskunde) geschlossen werden.

Erwartet wird die Fähigkeit, vorgegebene einfache rhythmische und melodische Motive wiederzugeben (musikalisches Gedächtnis) und spontan weiterzuentwickeln beziehungsweise improvisatorisch beantworten (musikalische Kreativität). Weiterhin sollte es möglich sein, mit einem fremden Instrument oder mit klingenden Alltagsmaterialien musikalisch kreativ umzugehen und die in dem Gegenstand liegenden Klangmöglichkeiten zu erkunden, behutsam auszuprobieren und ins Spiel zu bringen.

Nicht zuletzt wird in dem Aufnahmegespräch das *Hörvermögen* thematisiert. (Dabei geht es nicht vorrangig um den Nachweis einer musikalisch differenzierten Hörwahrnehmungsfähigkeit, sondern schlicht um die *Gesunderhaltung* des Gehörs, mithin auch um die Frage, inwieweit das eigene Gehör durch Hörgewohnheiten und Lärm bereits Schaden genommen hat und beeinträchtigt ist.)

Studienempfehlungen

Bereits vorliegende fachliche oder berufliche Qualifikationen werden auf die im Bereich Pädagogik der Kindheit übliche Weise anerkannt und angerechnet. (Das bezieht sich beispielsweise bei vorliegender Berufserfahrung auf die Praktika.)

Aber auch im fachpraktischen Bereich ist eine Anerkennung mit entsprechender Entlastung bei Nachweis entsprechender Vorkenntnisse denkbar. (So muss sich nicht am Gitarrenunterricht beteiligen, wer bereits über die entsprechenden Fertigkeiten verfügt und dies nachweist.)

Wer die Fortbildung „Musikalische Bildung in der Frühpädagogik“ (Bertelsmann/FH) absolviert hat ist von der Verpflichtung zur Beteiligung am Seminar Basis I (im 1. und 2. Semester) entbunden.

Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden im Rahmen der für das PdK-Studium allgemein gültigen Prüfungsordnung absolviert. Im Rahmen der Modulprüfung des Moduls M9 legen die Studierenden des Studienschwerpunkts MUSIKALISCHE BILDUNG eine Performanzprüfung im Bereich Musikpraxis ab.

P2 Projektbericht

Das Praxisprojekt soll in der Regel mit musikalischem Schwerpunkt im Sinne der didaktischen Grundkonzeption (Anlage) durchgeführt werden. Die Anforderungen an den Bericht und an das Kolloquium entsprechen den für das PdK-Studium allgemein gültigen Vorgaben.

**Empfehlungen zur Durchführung der Bachelor-Arbeit im Studiengangsschwerpunkt
MUSIKALISCHE BILDUNG**

In der Bachelor-Arbeit wird ebenfalls ein Thema zur „MUSIKALISCHEN BILDUNG“ in der Pädagogik der Kindheit bearbeitet, wobei auf die in den Seminaren Basis I und Basis II behandelten Inhalte und auf die da verwendete Fachliteratur Bezug genommen wird.

Auf Antrag und nach eingehender Beratung mit der Leitung des Studiengangsschwerpunktes kann die Bachelor-Arbeit auch eine musikalisch künstlerische Arbeit sein, beispielsweise die Komposition eines Singspiels für Kinder einschließlich redaktioneller Ausarbeitung, Gestaltung und didaktischer Erörterung; die Zusammenstellung von Musiksequenzen als Impulse oder Grundlagen für rhythmische Bewegungsspiele und Kindertänze einschließlich Einspielung, tontechnischer Bearbeitung, methodischer und didaktischer Erörterung, CD-Gestaltung und Produktion; die Erfindung, Entwicklung, Herstellung und Gestaltung eines Musikinstrumentes oder eines musikalisch-rhythmischen Übungsgerätes einschließlich didaktischer und methodischer Erörterung; die filmische Darstellung eines beispielhaften Praxisprojektes als anregende Vermittlung eines didaktischen Konzeptes aus dem Bereich MUSIKALISCHER BILDUNG in der Pädagogik der Kindheit einschließlich redaktioneller Ausarbeitung, Gestaltung und Produktion (DVD).

Bielefeld, den 1. Juni 1011